

zeichnenden Ministers würde seinen Anklagestand zur Folge haben. Das ist die Competenz der Stände, auf alles, was auf die Verfassungsurkunde unmittelbar Bezug hat, ein wachsames Auge zu haben. Es ist wahr, es ist in der Verfassungsurkunde enthalten, daß die Regierung Verträge mit auswärtigen Staaten schließen kann, aber es ist auch eben so gewiß, daß die übrigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde gehalten werden müssen, und der Regierung keinesweges nachgelassen werden kann, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde dadurch zu verletzen, daß sie Verträge hierüber mit andern Staaten abschließt. In so fern also bei der zweideutigen Fassung des fraglichen §. des Gesetzentwurfs eine beruhigende Erklärung Seiten der Regierung nicht an die Stände erfolgt, muß ich nach meiner Ueberzeugung der Kammer dringend anrathen, auf dem Antrage zu bestehen.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Sprecher wird sich wohl beruhigen, wenn ich das, was ich gesagt habe, nochmals wiederhole. Es kann nicht geleugnet werden, daß Verträge vorkommen können, zu deren Ausführung die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände erforderlich ist. Um so weniger wird die Regierung Verträge abschließen, welche gegen die Verfassungsurkunde laufen. Im Uebrigen würde die Regierung solche Verträge, welche dahin gehen, die diesseitigen Unterthanen an fremde Staaten auszuliefern, in keinem Falle eingehen.

Vizepräsident: Ich erinnere mich sehr wohl, daß ich es war, welcher zuerst in der Kammer diesen Zweifel ausgesprochen, indem die berührte Stelle im Gesetzentwurfe das bemerkte Zugeständniß der Stände für die Regierung in einem solchen Falle anzusprechen scheint. Nun glaube ich aber allerdings, daß unter keinen Umständen die Regierung ermächtigt sei, Verträge über die den Unterthanen in der Verfassung zugesicherten Rechte, wozu diejenigen gehören, welche sich auf den Schutz ihrer Person beziehen, mit auswärtigen Mächten einzugehen. Ich würde daher der Kammer anrathen, sich zu einem ausdrücklichen Antrage und zu der Erklärung zu entschließen, daß diesseitige Unterthanen nicht auszuliefern.

Staatsminister v. Könnert: Ich bin mit dem geehrten Stellvertreter vollkommen einverstanden, ich glaube nur, daß von solchen Verträgen nicht die Rede sein könne, da bereits die Verfassungsurkunde hinreichende Bestimmungen enthält.

Vizepräsident: Auf jeden Fall ist es wünschenswerth, daß eine Erklärung der Kammer im Protocoll niedergelegt werde, dahin lautend, daß die Worte des §. nicht in der Weise erklärt werden können, als wenn die Stände der Regierung das Recht zugestanden hätten, solche Verträge zu schließen. Würde diese Erklärung im Protocoll niedergelegt, so ist mein Bedenken gehoben.

Staatsminister v. Könnert: Wenn der geehrte Antragsteller darauf anträgt, diese Erklärung im Protocoll niederzulegen, so kann dies kein Bedenken finden; nur gehört die Sache nicht in das Gesetz. In diesem Gesetz werden nur die Verhältnisse der Unterbehörden zu den Oberbehörden bestimmt. Da bei den §. 19. berührten Puncten Hoheitsrechte, und namentlich die Justizhoheit in Frage kommen, so ist hier bestimmt, daß die Be-

hörden die Genehmigung des Ministerii einholen müssen. Unter welchen Voraussetzungen das Ministerium die Auslieferung genehmigen, unter welchen es solche Verträge schließen kann, gehört gar nicht in dieses Gesetz; eben so wenig als in diesem Gesetze gesagt werden kann, daß die Gerichte die Gesetze beobachten sollen. Im Uebrigen würde die Erklärung im Protocoll, daß diesseitige Unterthanen nicht ausgeliefert werden sollen, unbedenklich sein.

Abg. v. Mayer: Ich habe schon bei der frühern Discussion darauf aufmerksam gemacht, daß die Fassung des §. sehr verführerisch ist, und vermöge der Inversion gerade das daraus gefolgert werden kann, was zwei Kammermitglieder wirklich gefolgert haben. Man kann den Satz nämlich sehr ungezwungen so verstehen: Mit Genehmigung des Justizministeriums oder wenn Verträge darüber mit auswärtigen Staaten vorhanden sind, kann jeder Unterthan ausgeliefert werden. Das liegt in der negativen Weise des Ausdruckes und in der Stellung der Worte; es hat damals die Debatte hervorgerufen, und in sofern halte ich die Erklärung im Protocoll wirklich für nöthig, wie die Kammer zuversichtlich erwarte, daß durch Verträge, welche mit auswärtigen Staaten abgeschlossen werden, in den Rechten der Unterthanen, wie sie in der Verfassungsurkunde enthalten, keine Modificationen herbeigeführt und solche Verträge wenigstens den Kammern vorher zur Erklärung und Zustimmung vorgelegt werden würden. Damit, glaube ich, ist die Sache erledigt. Die Regierung hat sich ihre Rechte reservirt, und die Kammer die ihrigen; es bedarf nur einer Protestation, einer Erklärung der Stände, von ihren verfassungsmäßigen Rechten keinen Schritt weit zu wollen. Aber ich halte diese Erklärung der Stände wirklich für dringend nothwendig, denn man weiß nicht, wie die Zeiten eintreten können, und es ist doch gewiß besser, in Zeiten der Ruhe diese Auslegung festzustellen, welche man einer dergleichen Gesetzstelle zu allen Zeiten beigelegt wissen will.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Abg. wird sich beruhigen, wenn die Regierung erklärt, daß sie keine Verträge schließen werde, wonach diesseitige Unterthanen an fremde Staaten abgeliefert werden könnten, und daß sie das vorliegende Gesetz nicht dahin verstehe, als sei ihr hierdurch eine Ermächtigung hierzu ertheilt worden.

Vizepräsident: Ich glaube, nach dieser Erklärung ist die Ungewißheit gehoben, und es bedarf also des Antrags nicht mehr.

Der Präsident stellt demnach die Frage: Ist die Kammer der Meinung, daß auf diese Erklärung kein weiterer Antrag erfolge? Sie wird einstimmig bejaht.

Abg. Eisenstuck: Ferner war bei §. 12. noch eine Meinungsverschiedenheit; nämlich die erste Kammer hat angenommen, und die zweite ist beigetreten, daß bei Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes, welche 2 gleichförmige Urtheile abändern, die Reuterung zulässig sein soll. Darüber sind beide Kammern einverstanden; dahingegen besteht die Meinungsverschiedenheit darin, daß die zweite Kammer die Reuterung in voller Sitzung vornehmen lassen wollte, die erste Kammer ist dagegen gemeint, daß in einem andern Senate darüber entschieden werden soll. Die